

Kurztitel

Kinderbetreuungsgeldgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 103/2001 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 53/2016

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

01.03.2017

Text**Dauer**

§ 14. Die Beihilfe gebührt längstens für 365 Tage ab erstmaliger Antragstellung und nur solange Anspruch auf pauschales Kinderbetreuungsgeld besteht. Steht diese Leistung nur für einzelne Tage eines Monats zu, gebührt die Beihilfe nur anteilig. Bezugsunterbrechungen, Verzicht auf die Beihilfe oder ein abwechselnder Bezug der Elternteile bewirken keine Verlängerung der Bezugsdauer, weiters kann die Beihilfe jeweils nur in Blöcken von mindestens 61 Tagen beansprucht werden.